

Satzung

vom 20.10.2006,

geändert am 25.10.2008, 13.04.2013, 07.11.2015, 08.12.2020, 18.11.2023, 22.02.2024, 26.10.2025

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vereinsname, Eintragung

Der Verein heißt Modellflugsportverband Deutschland e.V., Kurzform MFSD.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

Sitz des MFSD ist Lehrte. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, deren Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegt wird.

§ 3 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

(1) Der MFSD ist der Dach- und Sportfachverband für alle Modellflieger in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zweck des MFSD ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellfluges. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Zusammenschluss aller Modellflieger, Modellflugsportvereine und –gruppen in Deutschland.
2. Förderung des Modellflugsports auf breiter Basis vom Freizeit- bis zum internationalen Wettbewerbssport.
3. Förderung der Jugend durch altersgerechte Wettbewerbe und der Jugendarbeit in den Vereinen. Durchführung nationaler und internationaler Jugendlager sowie von Aus- und Weiterbildungskursen.
4. Durchführung des Sports unter gezielter Beachtung und Schutz der Natur.
5. Interessenvertretung der Modellflieger gegenüber Behörden und Organisationen.
6. Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung eines positiven Images des Modellflugsportes.
7. Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben.
8. Pflege und Weiterentwicklung des Modellflugsportes durch Mitarbeit in den internationalen Fachgremien und Verbänden.

(3) Der MFSD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der MFSD kann Mitglied in anderen Verbänden sein.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vertretung, Geschäftsführung, Geschäftsstelle, Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils einzeln berechtigt, den MFSD außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt Vereinsbeschlüsse um, wobei er von der Geschäftsstelle unterstützt wird. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Vorstand bestimmt und angestellt. Es ist zulässig, dass Vorstandsmitglieder Mitarbeitende der Geschäftsstelle sein können; in diesem Fall entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder für den Verein über das Anstellungsverhältnis und üben die Arbeits- oder Dienstaufsicht aus. Der Vorstand wird vom Präsidium beraten, in Fachfragen von den jeweiligen Fachreferenten.

(3) Der Vorstand kann eine Einzelvertretungsberechtigung gem. § 30 BGB (= besonderer Vertreter) mit einem Fachreferenten schriftlich vereinbaren. In dieser Vereinbarung ist der fachliche, finanzielle und zeitliche Umfang der Berechtigung/Aufgabe festzuhalten. Der einzelvertretungsberechtigte Referent erhält vom Vorstand eine Bestellungsurkunde; die Einzelvertretungsberechtigung wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder:

(1) Der MFSD kann

- Einzelmitglieder, (auch über Mitgliedsvereine oder -verbände gemeldete Mitglieder)
 - Firmenmitglieder,
 - Mitgliedsvereine,
 - Mitgliedsverbände,
 - außerordentliche Mitgliedsvereine,
 - mittelbare außerordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder und/oder
 - Ehrenmitglieder
- haben.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Einzelheiten können in einer Aufnahmeordnung vom Präsidium geregelt werden.

(3) Einzelmitglieder können nur natürliche Personen sein.

(4) Firmenmitglieder können nur juristische Personen sein, die kein rechtsfähiger Verein sind.

(5) Mitgliedsvereine können nicht-rechtsfähige oder rechtsfähige Vereine sein, die
- ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- den Modellflug wahren, pflegen oder fördern und
- mindestens 7 ihrer Vereinsmitglieder beim MFSD melden, die entweder bereits Einzelmitglied des MFSD sind oder werden wollen.

(6) Mitgliedsverbände können rechtsfähige Verbände sein, die
- ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und
- den Modellflug wahren, pflegen oder fördern.

Die vom Mitgliedsverband gemeldeten Verbandsmitglieder und dessen Verbandsvereine sind Einzelmitglieder bzw. Mitgliedsvereine des MFSD.

(7) Außerordentliche Mitgliedsvereine können rechtsfähige Vereine sein, die
- ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- den Modellflug wahren, pflegen oder fördern und
- mindestens 10.000 natürliche Personen als ihre Mitglieder beim MFSD in Form einer Gesamtzahl anzeigen, die Modellflug betreiben.

Die vom außerordentlichen Mitgliedsverein über die Gesamtzahl angezeigten Vereinsmitglieder sind mittelbare außerordentliche Mitglieder des MFSD.

(8) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

(9) Das Präsidium ernennt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung vom Präsidium geregelt werden.

Der Verbandstag kann einen ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten wählen. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Ableben des Mitglieds oder – bei juristischen Personen – durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss bzw. Entzug der Ehren- und/oder Fördermitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet im Übrigen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzung

gem. § 7 Absatz 5 letzter Spiegelstrich dieser Satzung entfallen ist. Mittelbare außerordentliche Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft, wenn die Mitgliedschaft ihres außerordentlichen Mitgliedsvereins endet.

Die Einzelmitgliedschaft eines Verbandsmitglieds bzw. die Mitgliedschaft eines Verbandsvereins endet mit dem Mitgliedschaftsende des Mitgliedsverbands, sofern der Mitgliedsverbands, das Verbandsmitglied oder der Verbandsverein nichts anderes erklären.

(2) Der Austritt ist unter Wahrung einer zweimonatigen Frist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- ein Mitglied in grober Weise das Ansehen und/oder das Vermögen des Verbandes schädigt,
- ein Mitglied einem oder mehreren Vereinszwecken gröblich zu widerhandelt,
- ein Mitglied wiederholt in grober Weise und vorsätzlich gegen diese Satzung und/oder die Verbandsinteressen verstößt oder
- ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Vor der Ausschlusentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben-Einwurf unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Umständen zu äußern. Einer solchen Gelegenheit zur Stellungnahme bedarf es nicht, wenn das Mitglied mit seiner Beitragspflicht säumig und diesbezüglich schriftlich zweimal angemahnt worden ist. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der wesentlichen Gründe per Einwurf-Einschreiben bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zum Verbandstag statthaft. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftliche eingereicht werden. Im Verbandstag ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des etwaigen Anspruchs des Vereins auf rückwirkende Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Einzelmitglieder, Mitgliedsvereine und -verbände gem. § 7 Abs. 5 u. 6 dieser Satzung (so auch Verbandsvereine) und Ehrenmitglieder sind berechtigt, grundsätzlich alle Angebote des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an Verbandswettbewerben und -veranstaltungen teilzunehmen. Einzelne Verbandsangebot können abgewählt werden; näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Mittelbare außerordentliche Mitglieder sind nur berechtigt, die sog. Verbandsbetriebserlaubnis, die dem MFSD zur Eröffnung seines verbandsmäßig organisierten Modellflugbetriebs vom Luftfahrt-Bundesamt erteilt worden ist, entsprechend deren Anwendungsbereich zu nutzen. Weitere

Nutzungsrechte bestehen nicht.

(3) Einzelmitglieder haben in der Regionsversammlung (gem. §19) eine Stimme, Rede- und Antragsrecht, in deren Region sie ihren Hauptwohnsitz haben. Die Vertreter der Mitgliedsvereine sowie Mitgliedsverbände haben in der Regionsversammlung Rede- und Antragsrecht, in deren Region sich ihr Sitz befindet; sie haben kein Stimmrecht.

(4) Einzelmitglieder sowie die Vertreter der Mitgliedsvereine und -verbände haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auf dem Verbandstag. Außerordentliche Mitgliedsvereine haben auf dem Verbandstag Teilnahme- und Rederecht. Sie sind auf dem Verbandstag ferner antragsberechtigt, sofern ihre Beitragspflicht gegenständlich ist; es ist ihre Zustimmung erforderlich, wenn ihre Beitragspflicht um mehr als 10 % erhöht werden soll.

(5) Mittelbare außerordentliche Mitglieder haben in Regionsversammlungen und auf dem Verbandstag weder Teilnahme- noch Rede-, Antrags- oder Stimmrechte.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Zwecke und Ziele des MFSD nach besten Kräften zu fördern,
- die Satzung einzuhalten und sich im Übrigen für die Einhaltung einzusetzen und
- alle Aktivitäten im schonenden Umgang mit der Natur zu betreiben.

Die Mitglieder und Mitgliedsvereine erkennen die Satzung an und sind zur Beachtung der Verbandsordnungen, -vorschriften und -beschlüsse verpflichtet.

Dritter Teil: Beiträge und Umlagen

§ 10 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder gemäß § 7(9) befreit.

§ 11 Beitragsstruktur und -festsetzung

(1) Einzelmitglieder zahlen – sofern Sie nicht durch einen Mitgliedsverein oder -verband an den MFSD gemeldet sind – den vollen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung. In der Beitragsordnung ist zwischen verschiedenen Altersgruppen und Verbandsangeboten zu unterscheiden.

(2) Mitgliedsvereine und -verbände gem. § 7 Abs. 5 u. 6 dieser Satzung erfüllen ihre Beitragspflicht durch Zahlung der Summe der Beiträge, die sie bei denjenigen Vereins- bzw. Verbandsmitgliedern einkassieren, welche sie an den MFSD melden. Die einzukassierenden Beiträge müssen der Beitragsordnung des MFSD für Einzelmitglieder entsprechen;

(3) Außerordentliche Mitgliedsvereine erfüllen ihre Beitragspflicht durch Zahlung eines außerordentlichen Vereinsbeitrags, der sich wie folgt berechnet:

Die von dem außerordentlichen Mitgliedsverein angezeigte Gesamtzahl ihrer Modellflieger wird mit dem vom Verbandstag festzusetzenden Vereinsfaktor multipliziert und ergibt so den außerordentlichen Vereinsbeitrag. Die über den Mitgliedsverein gemeldeten mittelbaren Mitglieder zahlen selbst keinen unmittelbaren Beitrag an den MFSD.

Die Höhe der Beiträge und des Vereinsfaktors werden vom Verbandstag in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 12 Beitragsordnung

Alles Weitere zur Beitragserhebung und -abwicklung regelt die Beitragsordnung, welche ebenfalls vom Verbandstag beschlossen wird.

Vierter Teil: Verbandstag, Kassenprüfung, Regionsversammlungen

§ 13 Arten und Einberufung

(1) Einmal im Jahr ist der Verbandstag einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl des Vorstands und des Präsidiums.

(2) Die Einberufung eines zusätzlichen Verbandstags erfolgt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 % der auf dem Verbandstag stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich verlangen.

§ 14 Ladung; Beschlussfähigkeit

(1) Die Ladungsfrist beträgt für alle Arten der Ladung drei Wochen.

(2) Die Ladung der Delegierten erfolgt schriftlich. Die Zusendung mittels elektronischer Medien ist zulässig.

(3) Im Ladungsschreiben ist Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.

(4) Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 15 Tagesordnung; Anträge

(1) In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung, wenn sie in den Ladungen zum Verbandstag und

- als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind,
3. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Verbandssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt,
 4. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Neben Einzelmitgliedern und den Vertretern der Mitgliedsvereine und -verbände sind der Vorstand und das Präsidium teilnahme-, rede- und antragsberechtigt. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.

(3) Anträge auf Änderung der Verbandssatzung sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie 2 Monate vor dem Termin des Verbandstages schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

§ 16 Abstimmung; Mehrheit

(1) Stimmberrechtigt sind die Delegierten. Die Stimmabgabe muss persönlich in der Versammlung erfolgen. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(2) In allen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, 10 % der anwesenden Delegierten verlangen auf Antrag eine geheime Abstimmung.

(3) Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 17 Versammlungsleitung; Protokoll

(1) Versammlungsleiter ist der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes Mitglied. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident, kann ein anderes Präsidiumsmitglied zeitweise oder auch ganz mit der Versammlungsleitung beauftragen. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

(2) Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragt, das dem Präsidium nicht angehören darf.

(3) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen und allen Teilnahmeberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Finanzen des Verbandes werden jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, die vom Verbandstag gewählt worden sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl des Vorstandes geltenden Bestimmungen. Es ist nur einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig.

§19 Regionsversammlungen

(1) In folgenden Regionen finden einmal jährlich Regionsversammlung statt:

- Region Nord
- Region Nord-Ost
- Region Süd-Ost
- Region West
- Region Süd-West
- Region Baden-Württemberg
- Region Bayern

Die Grenzen der Regionen wird in der Regionsordnung vom Verbandstag im Einzelnen festgelegt.

(2) Aufgabe der Regionsversammlung ist die Wahl der Delegierten, die an dem nächsten Verbandstag teilnehmen und dort rede-, antrags- und stimmberechtigt sind.

(3) In jeder Region werden 2 Delegierte gewählt, die für je 2000 gemeldete Einzelmitglieder der Region (einschließlich über Mitgliedsvereine und -verbände gemeldete Einzelmitglieder der Region) je eine Stimme erhalten; auf die Zahl 2000 gemeldeter Einzel- oder Vereinsmitglieder wird stets aufgerundet.

(4) Als Delegierte können nur Einzelmitglieder (einschließlich über Mitgliedsvereine und -verbände gemeldete Einzelmitglieder) gewählt werden, die ihren Wohnsitz in der Region haben, für die sie gewählt worden sind. Die Amtszeit der Delegierten beträgt 3 Jahre; sie kann von der wählenden Versammlung verkürzt werden. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Regionsversammlungen können als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag stattfinden.

(6) Es gelten im Übrigen die Regelungen zur Einberufung, Ladung und Durchführung des Verbandstags entsprechend. Lediglich klargestellt wird, dass alle zur Teilnahme an einer Regionsversammlung Berechtigten zu laden sind.

Fünfter Teil: Vorstand und Präsidium

§ 20 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident,
3. der Schatzmeister,
4. der Sportdirektor.

(2) Der Vorstand wird vom Verbandstag gewählt.

§ 21 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. der Vorstand,
2. Fachreferenten,
3. die hauptamtlichen Referenten.

(2) Das Präsidium ist für den Beschluss von Verbandsordnungen zuständig, soweit diese nicht im Einzelfall dem Verbandstag vorbehalten sind. Darüber hinaus ist es beratend tätig.

(3) Fachreferenten werden nach fachlichem Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag gewählt. Zwischen den Verbandstagen können Fachbeiräte vom Vorstand kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag eingesetzt werden.

§ 22 Persönliche Voraussetzungen; Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Präsidiums müssen dem MFSD als Einzelmitglieder angehören.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Fachreferenten beträgt 3 Jahre; sie kann von der wählenden Versammlung verkürzt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtszeit der ernannten Präsidiumsmitglieder endet mit ihrer Abberufung.

§ 23 Wahl

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 24 Beschlussfassung

Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Sechster Teil: Verbandsauflösung

§ 25 Zuständigkeit; Verfahren

(1) Für die Auflösung des Verbandes sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über den Verbandstag, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(3) In der Ladung ist die erste oder die zweite Auflösungsversammlung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 26 Erste und zweite Auflösungsversammlung

(1) Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Verbandsmitglieder des MFSD anwesend sind.

(2) Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(3) Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

§ 27 Liquidation

Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Präsidenten.

§ 28 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein Deutsches Segelflugmuseum mit Modellflug e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Siebter Teil: Schlussbestimmungen

§ 29 Verabschiedung

Diese Satzung ist am 20. Oktober 2006 von den Gründungsmitgliedern beschlossen worden.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung vorbehaltlich der Erteilung der behördlichen Genehmigung in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss auf dem Verbandstag am 26.10.2025.

Ahltens, 26.10.2025



Ralf Bäumener
Präsident



Sebastian Brandes
Vizepräsident